

Unterstützungsverfahren Volksbegehren Allgemeine Informationen



Wie wird ein Volksbegehren eingeleitet?

Die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden.

Wie viele Unterstützungserklärungen sind für die Einleitung eines Volksbegehrens nötig?

Der Antrag muss von einem Promille der anlässlich der jeweils letzten Registerzählung für Österreich gestellten Wohnbevölkerungszahl unterstützt sein; derzeit sind für die Einleitung eines Volksbegehrens österreichweit etwa 8.300 Unterschriften nötig.

Wer kann eine Unterstützungserklärung abgeben?

Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt sind und die den Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben können eine Unterstützungserklärung abgeben.

Wo erhält man eine Unterstützungserklärung?

Eine Unterstützungserklärung erhält man direkt beim jeweiligen Betreiber des Volksbegehrens. Der Betreiber verfügt in der Regel auch über websites von denen die Unterstützungserklärungen heruntergeladen werden können.

Außerdem liegen Unterstützungserklärungen auch im jeweiligen Wohnsitzgemeindeamt (Magistrat Salzburg) auf.

Wie und wo gibt man eine Unterstützungserklärung ab?

Unterstützungswillige gehen mit oder ohne vorbereitete Unterstützungserklärung auf das Gemeindeamt ihrer Wohnsitzgemeinde. Für Personen, die Ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, ist das der Magistrat Salzburg, Meldeservice, Saint-Julien-Straße 20, 4. Stock oder im Bürgerservice Schloss Mirabell.

Hier kann während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13 Uhr) die Unterschrift geleistet werden. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist vorzulegen.

Die Unterschrift auf der Unterstützungserklärung ist eigenhändig vor einer Beamtin oder einem Beamten der Hauptwohnsitzgemeinde zu leisten. Die Unterschrift auf der Unterstützungserklärung kann auch gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

Wann bestätigt die Gemeinde die Unterstützung?

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Gemeinde auf der Unterstützungserklärung die Bestätigung.

Jede/r Stimmberechtigte darf für ein Volksbegehren nur eine Unterstützungserklärung abgeben.

Was bestätigt die Gemeinde?

Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz eingetragen sowie zur Wahl des Nationalrates wahlberechtigt ist und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hat. Die Erteilung dieser Bestätigung ist in der Wählerevidenz ersichtlich zu machen.

Diese Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vorname, Familienname oder Nachname, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Einleitungsantrages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Welche Voraussetzungen sind für eine rechtsgültige Unterstützungserklärung notwendig?

Der/die Unterstützungswillige muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, den Hauptwohnsitz in Österreich haben, das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Wählerevidenz der entsprechenden Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen sein.

Wird die Unterstützungserklärung für das Gesamtergebnis herangezogen?

Die Unterstützungserklärung wird im späteren Eintragungsverfahren des Volksbegehrens angerechnet. D.h., unterzeichnet man jetzt die Unterstützungserklärung, braucht man im Rahmen der späteren „Eintragungswoche“ keine Unterschrift mehr abgeben. Namen von Personen, deren Unterstützungserklärungen auf Grund der Überprüfung durch das Bundesministerium für Inneres für ungültig erklärt wurden, weil diese nicht richtig ausgefüllt oder nicht von der Gemeinde bestätigt worden sind, sind den Bevollmächtigten des Volksbegehrens sowie der betroffenen Gemeinde mitzuteilen.

Benötigt man für die Unterschrift einen Lichtbildausweis?

Ja! Das kann z. B. ein Reisepass, Personalausweis, Führerschein etc. sein.

Kann man jemanden bevollmächtigen, eine Unterstützungserklärung abzugeben?

Nein, die Unterstützungserklärung muss persönlich unterfertigt sein. Man kann jedoch die Unterschrift auf der Unterstützungserklärung gerichtlich oder notariell beglaubigen lassen. Nach dieser Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift ist kein nachfolgendes persönliches Erscheinen der unterstützenden Person vor der Gemeindebehörde erforderlich. Die Unterstützungserklärung kann dann durch eine andere Person der Gemeinde des Unterstützers zur Betätigung vorgelegt werden.

Gibt es weitere Informationen zum Unterstützungsverfahren?

Weitere Informationen gibt es auf der Internet-Seite des [Bundesministeriums für Inneres](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/start.aspx)
(http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/start.aspx)